

Zum Jahresende 2016 wollen wir mit dieser Dezember-Ausgabe auf einen wichtigen Stichtag zur rechtlichen Stellung der UBA-Hygieliste als „Bewertungsgrundlage“ für die Trinkwasserinstallation aufmerksam machen. Außerdem informieren wir über Problematiken im Zusammenhang mit der Bewertung von Trinkwasseranalysen, wie sie im Rahmen des jährlich stattfindenden „Forum GMS“ diskutiert wurden. **Viel Spaß beim Lesen.**

Stichtag 10. April 2017 Was im Jahr 1998 begann, findet nach nunmehr 19 Jahren am 10. April 2017 seinen vorläufigen Abschluss. Die sogenannte UBA-Positivliste für metallene Werkstoffe in Trinkwasserinstallationen wird verbindliches Recht. Zumindest zunächst in vier Ländern der Europäischen Union (4-MS Common Approach).

Der Weg ist das Ziel: Bereits 1998 begannen die Arbeiten an einem einheitlichen europäischen Zulassungssystem für Produkte im Kontakt mit Trinkwasser; das „European Acceptance Scheme“ (EAS). Basis hierfür ist die EU-Trinkwasserrichtlinie aus dem Jahr 2001 und deren Umsetzung in nationales Recht als deutsche Trinkwasserverordnung¹. Unter anderem aus EU-rechtlichen Gründen entzog die Kommission dem EAS im Jahre 2006 ihre Unterstützung. Die heutigen Mitgliedsländer des 4-MS² sind seit jeher Befürworter des EAS-Konzepts. Sie kamen 2007 überein, einen gemeinsamen Ansatz bei der Produktbewertung weiter zu verfolgen, um die Ziele des EAS in Bezug auf die hygienische Unbedenklichkeit im jeweiligen Mitgliedstaat umzusetzen. Für die metallenen Werkstoffe liegt die Federführung in Deutschland beim Bundesministerium für Gesundheit bzw. beim Umweltbundesamt (UBA).

Mit der Veröffentlichung einer Positivliste mit Datum 10.04.2015 als Bewertungsgrundlage begann eine zweijährige Übergangszeit, die in 2017 abläuft. Danach dürfen in den 4-MS-Ländern nur noch metallene Werkstoffe in Trinkwasserinstallationen verwendet werden, die hier als hygienisch unbedenklich gelistet sind. Die Einhaltung ist für bestimmte öffentliche und nichtöffentliche Objekte vorgeschrieben und wird zum Beispiel durch die Gesundheitsämter überwacht. Ein Verstoß kann eine Ordnungswidrigkeit³ darstellen.

Die derzeit geltende „Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ ist vom 19.01.2016. Neben den reinen Rohrwerkstoffen (Kupfer, Stahl, Eisenwerkstoffe) sind dort insgesamt 17 Werkstoffe für Armaturen, Rohrverbinder, Appa-

rate und Pumpen gelistet. Darunter befinden sich 16 Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) mit oder ohne weitere Legierungsbestandteile sowie eine Kupfer-Zinn-Zink-Blei-Nickel-Legierungen (Rotguss). Inzwischen ist die sechste Revision dieser Liste veröffentlicht, die eine weitere Kupfer-Zink-Legierungen enthält. Vor Ablauf der Übergangsfrist – vermutlich Anfang 2017 - soll eine weitere „Positivliste“ veröffentlicht werden, in der voraussichtlich weitere 5 (Kupfer-Zink) Legierungen gelistet sein werden.

Fazit: Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) erfüllen über ein breites Legierungsspektrum die hygienischen Anforderungen; ihr Einsatz in Trinkwasserinstallationen ist und bleibt auch über den 10. April 2017 erlaubt (einzige Ausnahme CW602N). Die Palette reicht dabei von bewährten und einfachen Legierungen mit oder ohne Blei bis hin zu modernen bleifreien Werkstoffen. Aus hygienischer Sicht ist der Anwender mit den gelisteten Werkstoffen auf der sicheren Seite. Dies sagt allerdings zunächst nichts über die zweckmäßige Einsetzbarkeit in den extrem unterschiedlichen Anwendungsgebieten bei Armaturen, Rohrverbindern, Apparaten und Pumpen aus. Alle Messingwerkstoffe sind erforscht und haben sich in dem jeweils für sie geeigneten Anwendungsbereich zum Teil über Jahrzehnte bewährt. Die Mitglieder der GMS stehen dafür ein, dass ihre Werkstoffe und Produkte auch im Hinblick auf Beständigkeit und Sicherheit die notwendigen Anforderungen erfüllen. **Sprechen Sie uns gerne darauf an.**

Wie geht's weiter? Im Zuge der technischen Weiterentwicklung können in Zukunft weitere, verbesserte Werkstoffe in die Liste aufgenommen werden, wenn sie die hygienischen Anforderungen erfüllen. Die Mitglieder der GMS arbeiten daran, für jede Anwendung den optimalen Werkstoff anzubieten. Es gibt starke Tendenzen in der EU, dass das System in zahlreichen weiteren Ländern übernommen wird. Es bleibt allerdings auch zu hoffen, dass die EU-Kom-



¹ TrinkwV 2001 - § 17 Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

² Deutschland, Frankreich, Niederlande, Vereinigtes Königreich

³ TrinkwV 2001 - § 25 Abschnitt 11i

mission dem System nicht die Unterstützung entzieht, wie bereits 2006 beim EAS geschehen (Stichwort: Brexit). Vergleichbare Listen wie für die metallenen Werkstoffe sind gemäß der Vereinbarung der 4-MS noch für Kunststoffe, zementhaltige Werkstoffe

und sogenannte „andere Materialien“ zu erstellen. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den drei weiteren 4-MS-Mitgliedsstaaten. Zu welchem Zeitpunkt es hierfür vergleichbare Regelungen geben wird, ist zurzeit nicht absehbar.

Bewertung von Trinkwasserinstallationen

Anlässlich des „Forum GMS“ im Juni 2016, der jährlichen Fachtagung der Gütegemeinschaft zu den Themen Werkstoffe, Trinkwasser, Hygiene haben sich die über 70 Teilnehmer unter anderem mit der Praxis der Untersuchung und Bewertung von Trinkwasserinstallationen anhand von Wasseranalysen befasst.

Der Zweck und die Pflicht der Untersuchungen leiten sich aus den Artikeln 7 bis 9 der EU-Trinkwasser-richtlinie ab. Welche Anlagen den Gesundheitsämtern zu melden und regelmäßig zu überprüfen sind, kann § 3, Abschnitt 2 entnommen werden. Zu prüfen ist hierbei auf eine Vielzahl von Parametern. An dieser Stelle soll aber vorrangig auf die empfohlenen Prüfvorschriften und deren Bewertung im Hinblick auf lösliche Metalle, wie Blei, Kupfer, Nickel eingegangen werden. Das Umweltbundesamt (UBA) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit eine Empfehlung für die Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der vorgenannten Metalle herausgegeben. Diese gilt ausschließlich für Kaltwasser, eine entsprechende Vorschrift für Warmwasser fehlt. Sie erstreckt sich außerdem (bis auf Nickel) für Probenahmestellen, an denen ausschließlich „Wasser zum Verzehr“ entnommen wird. Die Probenahme für die drei Metalle ist aufwändig und kostenintensiv – „Abkürzungen“ gibt es aber nicht.

Zunächst wird eine Zufallsstichprobe (Z-Probe) entnommen. Die Ergebnisse der Zufallsstichprobe sind nicht dazu geeignet, für eine einzelne Installation oder für einen einzelnen Verbraucher festzustellen, ob eine Überschreitung des Wochenmittelwertes vorliegt. Sie eignen sich grundsätzlich nur dazu, Hinweise darauf zu geben, ob in einem Versorgungsgebiet die Gefahr einer Überschreitung der Parameter besteht. Ergibt sich ein Verdacht auf Parameterüberschreitung müssen weitergehende Untersuchungen durch die sogenannten Probenahmen S-0 bis S-2 durchgeführt werden. Die folgenden Proben sind nach streng de-



finierten Stagnationszeiten sowie Spülungen vorzunehmen und zwar unter Berücksichtigung weiterer Maßnahmen, die das Trinkwasser an der Entnahmestelle beeinflussen. Zu jedem Grenzwert der TrinkwV gehört eine Probennahmenvorschrift, die penibel einzuhalten ist!

An dieser Stelle wollen wir nicht weiter in den vorgeschriebenen Ablauf der Probennahme eingehen. Weitaus interessanter in diesem Zusammenhang ist die Problematik, die sich aus der korrekten Bewertung der Ergebnisse nach – unterstellt – einwandfreiem Probenverlauf ergibt. Auch die Maßnahmen und Auflagen, die sich aus einer Bewertung gegebenenfalls für die Trinkwasseranlage ergeben, verdienen oftmals eine genauere Betrachtung. Unter Umständen ist dies mit nicht unerheblichem Aufwand und Kosten für den verantwortlichen Installationsbetrieb verbunden. Dieser kann für „nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechenden Anlagen“ zur Verantwortung gezogen werden. Nur die fachgerechte Interpretation der Ergebnisse führt zur kostenoptimierten Risikoabschätzung und zu richtigen Abhilfemaßnahmen. Nicht jede Grenzwertüberschreitung führt zwangsweise zu aufwändigen Sanierungsmaßnahmen.

Daher empfehlen wir: Sollte es bei einer in Ihrer Verantwortung stehenden Anlage zu Problemen und Forderungen kommen, stellen Sie zunächst fest, ob eine korrekte Bewertung auf der Basis exakter Probenahmen vorliegt. Falls notwendig, holen Sie sich hierfür fachliche Unterstützung.

Newsletter

Gerne informieren wir Sie auch zukünftig weiter über Aktuelles rund um den Werkstoff Messing, Trinkwasser, Hygiene, Qualitätsbauteile und sonstige Themen zur Branche. Neben der Druckausgabe kann der Leser sich auch für die "digitale Plattform" entscheiden, auf die wir an dieser Stelle nochmals hinweisen. Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig in elektronischer Form per Email erhalten wollen, können Sie sich auf unserer Homepage unter <http://messing-sanitaer.de/gms/presse/> hierfür registrieren lassen.

Ihre Gütegemeinschaft Messing-Sanitär e.V.

Impressum

Herausgeber:

Gütegemeinschaft Messing-Sanitär e.V.
Am Bonnhof 5
40474 Düsseldorf
www.messing-sanitaer.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hilbert Wann (verantwortlicher Redakteur)
Am Bonnhof 5
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 (211) 4796-465
Email: Redaktion@Messing-Plattform.info

Die Redaktion behält sich das Recht vor, eingereichte Texte zu kürzen und/oder zu ändern. Ebenso besteht keine Pflicht zur Veröffentlichung eingereicherter Texte oder Bilder.

Fotos: GMS, GMS-Mitglieder, fotalia

Auflage: 5.050 Exemplare (Print)